Bundesministerium

Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMASGK - I/A/4 (Rechtskoordination und Verbindungsdienste)

Mag.ª Judith Strunz Sachbearbeiterin

<u>Judith.Strunz@sozialministerium.at</u> +43 1 711 00-862257 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>post@sozialministerium.at</u> zu richten.

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung per E-Mail: <u>begutachtung@bmbwf.gv.at</u>

Geschäftszahl: BMASGK-10318/0012-I/A/4/2019

Ihr Zeichen: BMBWF-12.660/0002-II/3/2019

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 2. Mai 2019, GZ BMBWF-12.660/0002-II/3/2019, betreffend den im Betreff angeführten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Die gegenständliche Intention, die Sozialversicherungsnummer flächendeckend durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) zu ersetzen, wird begrüßt.

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer zu Zwecken der Teilversicherung in der Unfallversicherung an den einzelnen Schulstandorten ist nicht zu beanstanden.

Negativ bewertet wird die Beibehaltung der Regelung zur Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer für Schüler bzw. Prüfungskandidaten an Bildungseinrichtungen nach § 2 Z 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2019.

Diesbezüglich wäre eine Anregung an die kompetenzrechtlich zuständigen Landesgesetzgeber wünschenswert, eine gleichgelagerte Rechtssetzung zur Vermeidung der Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Identifikationsmerkmal möglichst rasch vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal klar darauf hingewiesen, dass die Sozialversicherungsnummer zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten in der EU-DSGVO (vgl. Art. 9) zählt und daher ein höherer Maßstab zum Schutz dieser Daten verbunden und sicherzustellen ist.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 37 Abs. 3a) und Art. 3 Z 2 (§ 37 Abs. 3a):

Die geplante, spezielle bedarfsgerechte Aufbereitung der Aufgabenstellung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, deren Körper- oder Sinnesbehinderung geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird **begrüßt**.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> übermittelt wird.

23. Mai 2019 Für den Bundesminister: Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt